

# Förderkreis Kirchenmusik Uetersen e.V. Katzhagen 50, 25436 Uetersen

An den  
Förderkreis Kirchenmusik  
Uetersen e.V.  
Katzhagen 50  
25436 Uetersen

Vorstand: Vanessa Salathe, Walter Doleschal,  
Timo Hobelsperger, Eberhard Kneifel

Vereinssitz: Katzhagen 50, 25436 Uetersen  
Telefon: 04101/8193518  
E-Mail: [foerderkreiskirchenmusik@outlook.de](mailto:foerderkreiskirchenmusik@outlook.de)

## Beitrittserklärung

Ich möchte Mitglied im Förderkreis Kirchenmusik Uetersen e.V. werden. Die Ziele und die Satzung des Förderkreises sind mir bekannt.

- Mit dem Beitritt bin ich bereit die **jährliche Mindestspende von € 36,00** zu zahlen und von meinem Konto abbuchen zu lassen.
- Ich möchte den Förderkreis Kirchenmusik Uetersen e.V. bis auf Widerruf über die Mindestspende hinaus jährlich mit € \_\_\_\_\_ unterstützen. Ich bin damit einverstanden, dass der Gesamtbetrag von meinem Konto abgebucht wird.

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

\_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten zu Verwaltungszwecken vom Förderkreis Kirchenmusik Uetersen e.V. gespeichert werden und zur Kontaktaufnahme genutzt werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Hiermit ermächtige ich den Förderkreis Kirchenmusik Uetersen e.V. bis auf Widerruf, die von mir zugesagte Spende bei Fälligkeit von meinem Konto einzuziehen. Wenn mein Konto nicht die erforderliche Deckung aufweisen sollte, besteht für das kontoführende Kreditinstitut keine Verpflichtung zur Einlösung.

\_\_\_\_\_  
Kontoinhaber oder -inhaberin

\_\_\_\_\_  
IBAN

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Vereinsatzung – Förderkreis Kirchenmusik Uetersen e.V.

**§ 1 Name und Sitz:** Der Verein führt den Namen „Förderkreis Kirchenmusik Uetersen“, nach Eintrag in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Uetersen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Elmshorn einzutragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins:**

1. Der Verein hat den Zweck, die Kirchenmusik im Bereich der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Uetersen zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchenmusikalische Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Überschüsse aus Rechnungsabschlüssen für ein Geschäftsjahr werden auf das folgende Jahr übertragen. Zur Sicherung einer kontinuierlichen Arbeit können zweckgebundene Rücklagen angespart werden.

**§ 3 Geschäftsjahr:** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft:**

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sein. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vorstand, der über den Antrag nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragstellenden die Gründe mitzuteilen.
2. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung in der jeweils gültigen Fassung an.
3. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Ziele des Vereins zu fördern. Sie leisten Beiträge. Jedes Mitglied hat den von ihm zugesagten Jahresbeitrag zu zahlen, mindestens jedoch den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag. Diese Beiträge werden jährlich erhoben und sind bis zum 1. August des laufenden Geschäftsjahres fällig.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) bei Kündigung durch das Mitglied. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
  - b) durch Tod.
  - c) durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder mit dem Jahresbeitrag trotz Mahnung mehr als zwei Monate in Verzug ist.

**§ 5 Organe des Vereins:** Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung:**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
  - c) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes
  - d) Festsetzung des Mindestbeitrages sowie eventueller anderer Beitragsmodalitäten
  - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfer\*innen
  - f) Entscheidungen über Änderungen dieser Satzung
  - g) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Weitere Versammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.
4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich sowie durch öffentlichen Aushang im Schaukasten der Kirchengemeinde Uetersen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand erstellt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der 1. Vorsitzenden, dessen bzw. deren Stellvertreter\*in oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Mitglied des Vorstandes anwesend ist, wählt die Mitgliederversammlung die Leitung aus ihrer Mitte. Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
7. Über jede Versammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem bzw. der 1. Vorsitzenden und dem bzw. der Schriftführer\*in unterzeichnet wird. Anschließend wird das Protokoll beim Vorstand verwahrt und ist dort einsehbar.

## **§ 7 Vorstand:**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) 1. Vorsitzende\*r
  - b) Schriftführer\*in, zugleich Stellvertreter\*in des bzw. der 1. Vorsitzenden
  - c) Schatzmeister\*in, der bzw. die in Bezug auf Spendenbescheinigungen und damit in Zusammenhang stehendem Schriftwechsel für den Verein zeichnungsberechtigt ist
  - d) einem weiteren Mitglied
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die vier Mitglieder des Vorstandes, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ein Vorstandsmitglied soll der bzw. die Kirchenmusiker\*in der Kirchengemeinde Uetersen sein.
3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand eine\*n Nachfolger\*in für die verbleibende Zeit der Amtsperiode. Der bzw. die Nachfolger\*in muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Die Arbeit des Vorstandes geschieht ehrenamtlich. Er leitet die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er entscheidet im Rahmen der Satzung nach billigem Ermessen über die Verwendung der vorhandenen finanziellen Mittel.
5. Der Vorstand ist berechtigt, jährlich über Ausgaben in Höhe der Beiträge und Spenden eines Jahres sowie über den Kontoübertrag aus dem Vorjahr zu entscheiden.
6. Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt.

## **§ 8 Vereinsvermögen:**

1. Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge seiner Mitglieder, durch Spenden und sonstige Zuwendungen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar an die Kirchengemeinde Uetersen zur Unterstützung der Kirchenmusik.

## **§ 9 Auflösung des Vereins:**

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn
  - a) die Mitgliederzahl unter sieben sinkt.
  - b) zwei Drittel der Mitglieder die Auflösung beantragen.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.